

9/SN-34/ME

STADTSCHULRAT FÜR WIEN

WIEN I, DR. KARL RENNER-RING 1

000 024/10-1983

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Schülerbeihilfen-
gesetz geändert wird.

Wien, 1983 10.17
Tel.-Nr. 93 46 16

An das
Präsidium des Nationalrates

STADTSCHULRAT FÜR WIEN	
Zl.	45 GE/19 83
Datum:	25.07.1983
Verteilt:	1983 -11- 07 frumer

Di Baum

Unter Bezugnahme auf den Erlaß des Bundesministers für
Unterricht und Kunst vom 8. Juli 1983, Zl. 12.691/2-3/83,
übermittelt der Stadtschulrat für Wien 25 Ausfertigungen
des Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit
dem das Schülerbeihilfengesetz geändert wird.

Für den Amtsführenden Präsidenten:

Dr. Egghard
(Dr. Egghard)
Obersenatsrat

STADTSCHULRAT FÜR WIEN

WIEN I, DR. KARL RENNER-RING 1

Zl. 000 024/10/83
Entwurf eines Bundesgesetzes
mit dem das Schülerbeihilfen-
gesetz geändert wird;
Stellungnahme
BMUK Zl. 12.691/2-3/83

Wien, 1983 10 17
Tel.-Nr. 93 46 16

An das
Bundesministerium für
Unterricht und Kunst

Minoritenplatz 5
1014 W i e n

Der Stadtschulrat für Wien hat mit Beschluß seines Kollegiums (1. Sektion) vom 17. Oktober 1983 und mit Verfügung des Amtsführenden Präsidenten gemäß § 7 Abs. 3 des Bundes-Schulaufsichtsgesetzes, BGBl. Nr. 240/1962, vom gleichen Tag (bezüglich der Sektionen 2 und 3) zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schülerbeihilfengesetz geändert wird, folgende Stellungnahme abgegeben:

1. Zunächst wird darauf hingewiesen, daß der Entwurf die Wiederverlautbarung des Schülerbeihilfengesetzes, BGBl. Nr. 455/1983, und die dadurch entstehende Umbenennung von Paragraphennummern noch nicht berücksichtigt. Es war daher unzweckmäßig, das Schülerbeihilfengesetz in der alten Fassung wieder zu verlautbaren, anstatt die Novelle abzuwarten. Dadurch wird die Wiederverlautbarung wertlos gemacht. Es wird deshalb angeregt, nach Beschluß der Novelle eine neuerliche Wiederverlautbarung durchzuführen.

2. Zu § 2 Abs. 3:

Der letzte Satz soll gestrichen werden.

Begründung:

Es gibt immer wieder Fälle, wo trotz eines hohen Lerneinsatzes die Anspruchsvoraussetzung auch in der schulischen Sonderform nicht erreicht, die Ausbildung aber positiv abgeschlossen werden kann. Der Ausschluß solcher Schüler würde eine ungerechte Härte bedeuten.

- 2 -

3. Zu §§ 6, 8, 9:

- a) Im § 6 Abs. 1 ist der Grundbetrag auf 10.500,-- S zu erhöhen. Im § 6 Abs. 2 hat der zweite Satz ("der gemäß § 9 errechnete Grundbetrag ist um 10 v. H. zu erhöhen") zu entfallen.
- b) Im § 8 Abs. 1 ist der Grundbetrag auf 12.300,-- S zu erhöhen und im § 8 Abs. 3 hat der zweite Satz (siehe oben) zu entfallen.
- c) Im § 9 Abs. 9 Z. 1. ist der Betrag von 21.000,-- S auf 22.000,-- S anzuheben.

Begründung:

Nach den erläuternden Bemerkungen soll die Novelle eine Angleichung an die gestiegenen Lebenshaltungskosten und an die inflationär bedingten nominellen Einkommenssteigerungen bringen. Es wird generell eine Steigerung von 10 % vorgesehen. Durch die besondere Art der Berechnung kommt es jedoch bei vergleichbaren Anspruchsberechtigten nicht zu einer Erhöhung der Beihilfe um 10 %, sondern in sehr vielen Fällen sogar zu einer Verminderung dieser Beihilfen. Für diesen Effekt sind zwei Gründe verantwortlich. Der erste ist die dem Studienförderungsgesetz nachgebildete Berechnungsmodalität, die in § 6 Abs. 3 und § 8 Abs. 3 vorgesehen ist. Danach ist zwar eine Erhöhung der berechneten Beihilfen um 10 % vorgesehen, diese Erhöhung betrifft jedoch nicht den Grundbetrag der Beihilfe von 9.500,-- S für die Schulbeihilfe und 11.200,-- S für die Heimbeihilfe, sondern jenen Betrag, der sich durch Erhöhung bzw. Verminderung nach den Bestimmungen des Schülerbeihilfengesetzes zuletzt ergibt. Dabei vermindert sich dieser Grundbetrag insbesondere um den zumutbaren Unterhalt der Eltern bzw. um gewisse Einkommensteile des Schülers selbst. Der so ermittelte Betrag ist daher je nach Höhe des Einkommens der Familie wesentlich geringer als der Grundbetrag. Da infolge der inflationsbedingten Erhöhung der Einkommen diese Absetzbeträge wesentlich ansteigen, ergibt sich für vergleichbare Anspruchsberechtigte ein höherer Minderungsbetrag. Das führt zu einer immer geringer werdenden Beihilfe, wobei auch die schließliche Erhöhung dieser Beihilfe um 10 % die Minderung nicht wett macht. Dieses System führt dazu, daß der Kreis der Anspruchsberechtigten immer kleiner und kleiner wird, weil immer mehr Personen in Einkommensbereiche gelangen, die den Anspruch auf Schulbeihilfe ausschließen. Dies gilt übrigens in gleicher Art auch für das Studienförderungsgesetz, bei dem derselbe Effekt zu bemerken ist.

- 3 -

Der zweite Grund für die Verminderung der Beihilfen ist die Bestimmung des § 9 Abs. 9 Z. 1 des Entwurfes, wonach für jede Person, für die entweder einer der Elternteile oder er selbst oder sein Ehegatte kraft Gesetzes Unterhalt leistet, nur 21.000,-- S abgesetzt werden können. Bisher war dieser Betrag 20.000,-- S. Er hat sich also im Gegensatz zu allen anderen Beträgen nur um 5 % erhöht. Das wirkt sich um so stärker aus, je mehr Personen in der Familie vorhanden sind. Bei der Angleichung an das Studienförderungsgesetz wurde offenbar übersehen, daß der auch in diesem Gesetz für diesen Fall vorgesehene Absetzbetrag von 21.000,-- S früher mit 19.000,-- S festgesetzt war, daß es sich daher bei der Novellierung um eine Erhöhung dieses Betrags um 2.000,-- S gehandelt hat.

Folgende Beispiele sollen die oben angeführten Tatsachen erläutern:

Als Modell wird ein Vierpersonenhaushalt angenommen, wobei beide Kinder Schüler von anspruchsberechtigenden Schulen sind. Es ergibt sich daher nach den alten Bestimmungen ein Absetzbetrag von 50.000,-- S, nach dem Entwurf ein Absetzbetrag von 53.000,-- S vom Einkommen. Es wird nur die Schulbeihilfe berechnet.

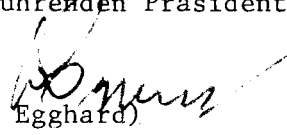
- a) Bei einem Einkommen von 100.000,-- S war nach den bisher geltenden Bestimmungen die Bemessungsgrundlage 50.000,-- S, daraus ergab sich ein Anspruch auf Schulbeihilfe in der Höhe von 8.500,-- S. Nach den Intentionen des Entwurfes ist vergleichbar das um 10 % erhöhte Einkommen, sohin ein Einkommen von 110.000,-- S. Danach ergibt sich eine Bemessungsgrundlage von 57.000,-- S und ein Anspruch auf eine Schulbeihilfe in der Höhe von 9.000,-- S. Die Erhöhung beträgt 5,8 %.
- b) Einkommen 130.000,-- S, bisherige Bemessungsgrundlage 80.000,-- S, Schulbeihilfe 5.500,-- S. Vergleichbares Einkommen 143.000,-- S, Bemessungsgrundlage nach neuen Bestimmungen 90.000,-- S, daraus ergibt sich eine Schulbeihilfe von 5.300,-- S! Hier ist bereits eine Verminderung um 3,7 % eingetreten!
- c) Einkommen 150.000,-- S, bisherige Bemessungsgrundlage 100.000,-- S, Schulbeihilfe 3.000,-- S. Vergleichbares Einkommen 165.000,-- S, daraus ergibt sich eine nach neuen Bestimmungen ermittelte Bemessungsgrundlage von 112.000,-- S und eine Schulbeihilfe von 2.300,-- S, das ist eine Verminderung von 23,3 %!

- 4 -

- d) Einkommen 160.000,-- S, alte Bemessungsgrundlage 110.000,-- S, Schulbeihilfe 1.500,-- S. Vergleichbares Einkommen 176.000,-- S, neue Bemessungsgrundlage 123.000,-- S, Schulbeihilfe 385,-- S, wird nicht mehr ausgezahlt, daher überhaupt kein Anspruch mehr, Verlust von 100 %!!!

Abschließend wird bemerkt, daß nach Auffassung des Stadtschulrates für Wien eine Erhöhung um 10 % nicht ausreicht, die seit 1981 eingetretene Kaufkraftminderung und Lohnerhöhung auszugleichen.

Für den Amtsführenden Präsidenten:


(Dr. Egghard)

Obersenatsrat